

Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Bezirk Frankenland

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Frankenland e.V. (im folgenden als DLRG-Jugend bezeichnet).
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Frankenland e.V..

§ 2 Organe

1. Bezirksjugendtag

- a) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- b) Der ordentliche Bezirksjugendtag ist sechs Wochen vor der Tagung anzukündigen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vorher.
- c) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmer festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erneut ein Bezirksjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages unabhängig.
- d) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag müssen Anträge eine Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

2. Bezirksjugendrat

- a) Der Bezirksjugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vor dem Bezirksjugendrat. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung eine Woche vorher.
- c) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind, dass sie die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen oder wenigstens die Hälfte aller Orts-

gruppen vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmer festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erneut ein Bezirksjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates unabhängig.

- d) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat müssen Anträge eine Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

3. Bezirksjugendvorstand

Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

4. Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung wird auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen.
- b) Zur Jugendversammlung muss zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder im Mitteilungsblatt der Gemeinden erfolgen.
- c) Anträge zur Jugendversammlung müssen eine Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

5. Jugendvorstand

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

§ 3 Öffentlichkeit

Alle Tagungen sind öffentlich. Die Organe können auf Antrag beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.

Sitzungen sind verbandsöffentlich. Das tagende Gremium kann auf Antrag diejenigen ausschließen, die nicht Mitglieder dieses Gremiums sind.

§ 4 Tagungsleitung

- (1) Die Organe der Bezirksjugend werden von der Bezirksjugendvorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin geleitet, sofern keine Tagungsleitung gewählt wird.
- (2) Die Organe der Gruppe werden von der Jugendleiterin oder ihrer Stellvertreterin geleitet.

- (3) Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zur Verfügung. Über Widersprüche gegen Anordnungen der Tagungsleitung ist ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 5 Worterteilung

- (1) Eine Tagungsteilnehmerin darf nur sprechen, wenn ihr die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatte(r)innen bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen.

Bei Behandlungen von Anträgen ist der Antragstellerin als erste das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor dem Beginn der Abstimmung ist der Antragstellerin noch einmal das Wort zu erteilen.

- (3) Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerinnenliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerinnenliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (4) Jede berechnigte Tagungsteilnehmerin kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (5) Personen, welche noch nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen haben, sind den Personen auf der Rednerinnenliste vorzuziehen.
- (6) Direkte Fragen und kurze Erwiderungen außerhalb der Rednerinnenliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.
- (7) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
- (8) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen der DLRG-Jugend können in den Tagungen der Beschlussorgane der DLRG-Jugend nicht als Delegierte fungieren. Durch die Tagungsleitung oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechnigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Rednerinnen durch die Tagungsleitung erteilt. Die Rednerin zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn die Vorrednerin geendet hat.
- (2) Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und die Rednerin unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Die stimmberechnigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechnigt.

- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (3) Über Anträge zur Änderung der Tagungsordnung beschließt die Tagung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagungsordnung stehende oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnen sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einer eventuellen Gegenrednerin die gleiche Redezeit einzuräumen.
- (3) Wurde die Dringlichkeit festgestellt, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Bezirksjugendordnung, der Geschäftsordnung oder der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind unzulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt.

Man zeigt sie durch Heben beider Hände an.

- (2) Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung und Beendigung der Tagung
 - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - d) Überweisung an einen Ausschuss
 - e) Übergang zur Tagesordnung
 - f) Schluss der Debatte
 - g) Schluss der Rednerinnenliste
 - h) Beschränkung der Redezeit
 - i) Anhörung von Personen außerhalb der Rednerinnenliste
 - j) Neueröffnung der Debatte
 - k) Aufhebung von Geschäftsordnungsanträgen zu b)
 - l) Protokollierung persönlicher Erklärungen
 - m) Abwahl der Tagungsleitung oder einzelner Mitglieder
 - n) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen
- (3) Auf Wunsch ist vor der Abstimmung der Antragstellerin sowie einer Gegenrednerin unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

- (4) Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag zur Geschäftsordnung gemäß §9 (2) b, c, f, g und h stellen.
- (5) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte bzw. auf Schluss der Rednerinnenliste sind die Namen der Rednerinnen zu verlesen, die noch auf der Rednerinnenliste eingetragen sind.

§ 10 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Tagungsleitung zu verlesen; die Tagung kann darauf verzichten.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmerinnen.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen.
- (6) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich eine Tagungsteilnehmerin jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung; sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
- (7) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (8) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen, mit Ausnahme der Wahl einer Tagungsleitung, nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben sind.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der von der Jugendordnung vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn keine Stimmberechtigte widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Vor Wahlen einer der Jugendordnung entsprechenden Tagung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen.

- (5) Der Wahlausschuss hat eine Wahlleiterin zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.
- (6) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen die Voraussetzungen erfüllen, die die Jugendordnung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Eine Abwesende kann gewählt werden, wenn der Wahlleiterin vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung der Kandidatin vorliegt, aus der ihre Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (7) Auf Antrag kann die Tagung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Kandidatin oder den Kandidatinnen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt; ergibt sich erneut das gleiche Ergebnis, entscheidet das Los.
- (9) Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wird eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigt.
- (10) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleiterin bekannt zu geben, die die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 12 Protokoll

- (1) Über jede Tagung und Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten
 - a) Datum und Ort der Tagung/Sitzung
 - b) Name der Tagungsleitung und der Protokollführerin
 - c) Name der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, Anzahl der Gäste
 - d) Namen der Kandidatinnen bei Wahlen und Wahlergebnis
 - e) Wortlaut der Anträge (außer GO-Anträge), Namen der Antragstellerinnen und Abstimmungsergebnisse
 - f) Erklärungen zum Protokoll
 - g) auf Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen
- (3) Die Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von der Protokollführerin, die auch eine Angestellte der DLRG sein kann, zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Bezirksjugendtag oder den Bezirksjugendrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch Beschluss des Bezirksjugendtages am 17. April 2015 in Walldürn in Kraft.